

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/12 B

L 12 R 207/09 (Thüringer LSG)
S 19 R 3258/05 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 30. November 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 30.11.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 20.3.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung formgerecht dargelegt noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, weshalb diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Denn sie führt zur grundsätzlichen Bedeutung lediglich aus, dass diese "aus den unterschiedlichen Sichtweisen der mit der Sache in der Berufungsinstanz befassten Richter" resultiere (Beschwerdebegründung S 5, 4. Abs). Damit ist schon keine Rechtsfrage - also eine Frage zur Auslegung, zur Anwendung oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Vorschrift des Bundesrechts mit höherrangigem Recht - bezeichnet.
- 6 2. Die Klägerin hat aber auch Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 Hierzu ist die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 4; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff).
- 8 Die Klägerin rügt insoweit, das LSG habe über ihre Berufung entschieden, ohne sie zuvor darauf hinzuweisen, dass es auf das Datum des ersten Rentenanspruchs abstellen werde;



dadurch habe es seine Hinweispflicht "nach § 39 Abs 1 und 4 ZPO" verletzt. Damit einher gehe eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör: Der Vorsitzende des LSG-Senats habe bereits zu Beginn der mündlichen Verhandlung auf die Klärungsbedürftigkeit der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung am 21.1.2003 hingewiesen; dadurch, dass die Beklagte sogleich im Termin den maßgeblichen Versicherungsverlauf in dreifacher Ausfertigung habe vorlegen können, sei der Eindruck entstanden, dass sich das Gericht mit der Beklagten, aber ohne ihre Beteiligung vorab über die Thematik der versicherungsrechtlichen Daten verständigt habe. Aufgrund dieser völlig überraschenden Änderung der Verfahrenssituation sei es ihr - der Klägerin - gänzlich unmöglich gewesen, sich noch im laufenden Verfahren rechtliches Gehör zu verschaffen (*Beschwerdebegründung S 6*).

- 9 Dieses Vorbringen zeigt weder eine Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht noch einen entscheidungserheblichen Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs in schlüssiger Weise auf. Abgesehen davon, dass die gerichtliche Hinweispflicht im Sozialgerichtsprozess in § 106 Abs 1 SGG geregelt ist (*zum Zivilprozess vgl § 139 Abs 1 ZPO*), trägt die Klägerin selbst vor, dass der Vorsitzende des LSG-Senats zu Beginn der mündlichen Verhandlung den von ihr vermissten Hinweis erteilt habe. Dass sie einen Vertagungsantrag gestellt habe, um nach dieser für sie angeblich völlig überraschenden Änderung der Verfahrenssituation (wobei die Beschwerdebegründung - auf S 3 unten - vorträgt, bereits die Beweisordnung vom 21.10.2009 habe auf das Datum des ersten Rentenantrags abgestellt, im Weiteren jedoch nicht auf das Prozessgeschehen zwischen dem auf S 4 oben erwähnten richterlichen Hinweis im Schreiben vom 14.12.2010 und der mündlichen Verhandlung am 30.11.2011 eingeht) hinreichend Gehör zu erhalten, hat sie nicht geltend gemacht. Eine Gehörsverletzung liegt aber nicht vor, wenn der Beteiligte die im Verfahren sich ergebenden Möglichkeiten nicht genutzt hat, um sich das rechtliche Gehör zu verschaffen (*so bereits BSGE 7, 209 - stRspr*). Ebenso wenig hat sie ausgeführt, was genau sie bei Gewährung weiteren rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte und inwiefern die Entscheidung des LSG hierdurch hätte anders ausfallen müssen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

